



STATUTEN DES SCHÜTZENVEREINS KREUZLINGEN (Gegründet 2000)



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Gliederung, Zweck

Art.1 Schützenverein Kreuzlingen

Art. 2 Tätigkeiten

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Zugehörigkeiten

Art. 4 Mitgliedschaften des Vereins

Art. 5 Anmeldung zur Mitgliedschaft

Art. 6 Teilnehmer Bundesübungen ohne Mitgliedschaft

Art. 7 Ehrenmitglieder

Art. 8 Auflösung der Mitgliedschaft

Art. 9 Anrecht auf Vereinsvermögen

III. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

IV. Aufgaben des Vorstandes und der Revisoren

Art. 13 Zusammensetzung Vorstand

Art. 14 Aufgaben des Vorstands

Art. 15 Beschlüsse des Vorstands

Art. 16 Aufgaben des Präsidenten

Art. 17 Aufgaben des Finanzchefs

Art. 18 Aufgaben der Abteilungs-Obmänner

Art. 19 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

V. Finanzen / Vermögen

Art. 20 Rechnungsjahr

Art. 21 Vermögen des Vereins

Art. 22 Finanzierung

Art. 23 Verpflichtungen

VI. Schiessbetrieb

Art. 24 Verantwortlichkeiten in den Abteilungen

Art. 25 Versicherung USS

VII. Datenschutz

Art. 26 Datenschutz

VIII. Allgemeines

Art. 27 Statutenänderungen

Art. 28 Auflösung des Vereins

Art. 29 Anerkennung der Statuten und des Datenschutzes durch Mitglieder

Art. 30 Genehmigung der Statuten

I. Name, Gliederung, Zweck

Art. 1

Der Schützenverein Kreuzlingen (SVK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Entstanden aus dem Zusammenschluss der Vereine: Stadtschützen Kreuzlingen, Freien Schützen Kreuzlingen, Feldschützen Kurzrickenbach, Sportschützen Kreuzlingen.

Er besteht aus folgenden Abteilungen:

- Gewehr 300m
- Gewehr 50m / 10m
- Pistole 50m / 25m / 10m

Art. 2

Der SVK fördert:

- das sportliche Schiessen
- das leistungssportliche Schiessen
- die Ausbildung des Nachwuchses
- das ausserdienstliche Schiessen, Durchführung von Bundesübungen
- die Pflege der Kameradschaft und gesellschaftliche Anlässe

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes der Region Kreuzlingen (SVRK), des Thurgauer Kantonschützenverbandes (TKSV), des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) und der USS Versicherung. Er kann bei besonderen Situationen auch entsprechenden Trägerschaften oder anderen Organisationen beitreten.

Art. 4

Mitglied des SVK kann jede Person werden, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder mit Lizenz
- Aktivmitglieder ohne Lizenz
- B – Mitglieder
- Junioren (Schiessende im Alter von 10–20 Jahren mit Stimmrecht ab 16. Altersjahr)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Personen welche die Schweizer Staatsbürgerschaft nicht besitzen, die Gewehr 300m oder Pistole 50m/25m schiessen, benötigen für die Aktivmitgliedschaft eine Bewilligung der Kantonalen Militärbehörde.

Art. 5

Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Der Vorstand kann einen Strafregisterauszug verlangen.

Art. 6

Angehörige der Armee oder weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Allgemeinen in aussergewöhnlichem Masse verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Austritt nach der Ordentlichen Jahresversammlung ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Mitglieder, die sich den Anordnungen der Vereinsorgane namentlich auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 9

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. In der Vereinsverwaltung werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 11

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 4 Statuten) und oberstes Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl von Stimmzählern
2. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes
4. Genehmigung Jahresrechnung
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Genehmigung des Budgets
7. Genehmigung von Reglementen
8. Wahlen: Präsident, übriger Vorstand und Rechnungsrevisoren
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Statutenrevision

Wahlen und Beschlüsse erfolgen, sofern nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder verlangt wird, in offener Abstimmung. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich (per Post oder E-Mail) mindestens 20 Tage vorher unter Nennung der Traktanden dazu eingeladen wurden. Mitglieder haben Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Art. 12

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können gemäss Art. 64 ZGB einberufen werden. Es gelten die Vorschriften der Ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. Aufgaben des Vorstandes und der Revisoren

Art. 13

Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Finanzchef
- Chef Werbung, Sponsoring, Presse
- Obmänner der drei Abteilungen

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und seine Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Zwischen Präsident, Finanzchef und Aktuar sind Doppelbesetzungen nicht gestattet.

Art. 14

Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
2. Zuteilung der Funktionen innerhalb des Vorstandes
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufsicht über Nutzung, Unterhalt und Verwaltung der Schiessanlagen
5. Oberaufsicht über Schiessbetrieb
6. Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes in der Schützenstube
7. Werbung, Nachwuchsförderung, Information
8. Koordination von Aktivitäten der Abteilungen
9. Bestimmung von Delegierten in übergeordnete Verbände
10. Durchführung von Vereinsanlässen gesellschaftlicher Natur
11. Einhaltung der Datenschutzbestimmungen
12. kann Mitglieder aufgrund besonderer Tätigkeiten vom Jahresbeitrag befreien
13. Antragstellung an die Mitgliederversammlung für die Organisation und Durchführung grösserer Schiessanlässe und Schützenfeste

Art. 15

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er ist befugt, die Besorgung von Aufgaben auf seine Mitglieder gemäss den jeweiligen Bedürfnissen zu übertragen. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet. Der Vorstand hat die Kompetenz für einmalige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, im Betrage bis zu CHF 10'000.--. Ausgaben bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. Schadenfälle) sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Vorstand führen kollektiv der Präsident mit dem Aktuar oder Finanzchef.

Art 16

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 17

Der Finanzchef verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der Ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor, die auf den 31. Dezember abgeschlossen wird. Er erstellt das Budget.

Art. 18

Die Obmänner organisieren Verwaltung und Betrieb der Abteilungen. Es sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung und Umsetzung Jahresprogramm der Abteilung
- Organisation und Durchführung Schiessbetrieb
- Durchführung Jungschützenkurse
- kann die Mitglieder der Abteilung zu Sitzungen einberufen
- hat ein bis zwei Mitglieder zu bezeichnen, die ihn bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren – in der Regel drei – prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen und erstatten der Ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

V. Finanzen / Vermögen

Art. 20

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres.

Art. 21

Das Vermögen des SVK besteht aus:

Kapitalien, Schiessanlage Fohrenhölzli, Grundstücken, Immobilien, Mobiliar, Waffen und Munition sowie Archivalien.

Art. 22

Der jährliche Betriebsaufwand und der ordentliche Unterhalt der Schiessanlage werden finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge des Bundes und der Gemeinde
- Nutzungsgebühren
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring und Spenden
- Einnahmen aus der Schützenwirtschaft oder Erlös aus deren Verpachtung

Art. 23

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schiessbetrieb

Art. 24

Die Obmänner der Abteilungen sind für die Organisation des Schiessbetriebs, sowohl bei den Bundesübungen, Trainings und Wettkämpfen verantwortlich.

Für den Schiessbetrieb gelten die massgeblichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst. Der zuständige Leiter (Schützenmeister) einer Schiessübung ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und den geordneten Schiessbetrieb.

Art. 25

Mitglieder, Funktionäre, Zeiger und Standwarte sind bei der USS versichert.

VII. Datenschutz

Art. 26

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten: der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mailadresse, der Jahrgang können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden. Alle Vereinsmitglieder sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (SAT-Admin) zu registrieren und dabei kann auch die Versicherungsnummer (AHV-Nr.) verwendet werden.

Die Weitergabe von Daten an Dritte kann nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Des Weiteren gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Vereins.

VIII. Allgemeines

Art. 27

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden. Statutenänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 28

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss, sofern nicht vom Vorstand selber gestellt, wenigstens von einem Drittel der Gesamtheit aller Mitglieder eingereicht und schriftlich begründet werden. Die Auflösung durch die Mitgliederversammlung erfordert die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Das Vereinsvermögen ist dem Stadtrat Kreuzlingen zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins in der Gemeinde Kreuzlingen. Nach 20 Jahren geht es in das Eigentum der Gemeinde Kreuzlingen über.

Art. 29

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum „Schützenverein Kreuzlingen“ diese Statuten inklusive der Datenschutzerklärungen. Sie haben die Vereinsbeschlüsse und die durch die Schiessvorschriften und die weiteren, gesetzlich auferlegten Bestimmungen zu befolgen.

Art. 30

Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch die Ausserordentlich Mitgliederversammlung vom 05.10.2024 sowie die kantonale Militärbehörde in Kraft und ersetzen die Bisherigen.

Für den Schützenverein Kreuzlingen

Kreuzlingen, 05.10.2024

Der Präsident:

Erwin Imhof

Aktuar:

Markus Brandes

Den vorstehenden Statuten wird hiermit die Genehmigung erteilt;

Frauenfeld, 30.10.24

Amt für Bevölkerungsschutz
und Armee
Der Kreiskommandant

Oberst Gregor Kramer